

**Vertrag gemäß § 89 SGB XI vom 21.12.2016 für Mitgliedsdienste des
Arbeitskreises privater Pflegevereinigungen in Bayern**

Anlage 1:

**Leistungskomplexe für ab 01.02.2017 erbrachte
Leistungen**

Ein Leistungskomplex ist für jeden Pflegebedürftigen je Hausbesuch grundsätzlich nur einmal abrechenbar, auch wenn mehrere Leistungsinhalte darin genannt sind und Teilleistungen mehrfach innerhalb eines Hausbesuches erbracht werden. Dies gilt nicht für ambulant betreute Wohngruppen. Dort ist auf Antrag eines Vertragspartners in begründeten Fällen darauf hinzuwirken, dass abweichende Regelungen zwischen dem Träger des Pflegedienstes sowie seines Verbandes, dem Sozialhilfeträger und den Pflegekassen getroffen werden.

Leistungskomplex 100-107

Morgen- / Abendtoilette

Inhalt 1 (Leistungskomplex 101): Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes 50 Punkte

Hilfe beim An-/Ablegen von Körperersatzstücken

Inhalt 2 (Leistungskomplex 102): Hilfe beim An- und/oder Auskleiden 50 Punkte

Inhalt 3 (Leistungskomplex 103): Teilwaschen 100 Punkte

Inhalt 4 (Leistungskomplex 104): Mund- und Zahnpflege oder Zahnprothesenpflege 50 Punkte

Inhalt 5 (Leistungskomplex 105): Rasieren 50 Punkte

Inhalt 6 ((Leistungskomplex 106): Kämmen¹ 50 Punkte

Inhalt 7 (Leistungskomplex 107): Hautpflege² 50 Punkte

¹ Die Hilfe beim Kämmen umfasst auch das Herrichten der Tagesfrisur

² Hautpflege beinhaltet das Auftragen von Pflegemitteln auf die Haut (einzelne Körperteile oder ganzer Körper)

Komplexgebühr (Leistungskomplex 100): 350 Punkte

Die Komplexgebühr kann abgerechnet werden, soweit mindestens 4 Leistungsinhalte unter Berücksichtigung des Hinweises erbracht werden. Bei Erbringung von weniger als 4 Leistungsinhalten können je Leistung 50 Punkte, für das Teilwaschen 100 Punkte, abgerechnet werden.

- Körperbezogene Pflegemaßnahmen -

Leistungskomplex 108 **Haar- und/oder Nagelpflege**

Die Haarpflege umfasst das Waschen und Trocknen der Haare. Nagelpflege beinhaltet das Reinigen, Schneiden und Feilen der Finger-/Fußnägel; keine medizinische oder kosmetische Nagelbehandlung

50 Punkte

ENTWURF

- **Körperbezogene Pflegemaßnahmen** -

Leistungskomplex 109
**Zuschlag bei Ganzkörperwäsche zur Teilwäsche LK 103 oder ggf. zur
Komplexgebühr LK 100**

Dieser Zuschlag ist zusätzlich zum Leistungskomplex 100-107 bzw. 103 abrechenbar, wenn der ganze Körper des Pflegebedürftigen gewaschen, geduscht oder gebadet wird.

150 Punkte

ENTWURF

- Körperbezogene Pflegemaßnahmen -

Leistungskomplex 110 Ganzkörperwäsche als alleinige Leistung

Dieser Leistungskomplex ist abrechenbar, wenn Ganzkörperwäsche bzw. baden oder duschen als **alleinige** Leistung erbracht wird.

250 Punkte

ENTWURF

- **Körperbezogene Pflegemaßnahmen** -

Leistungskomplex 111 Lagern / Mobilisierung

beinhaltet insbesondere:

1. allgemeine Lagerung/Mobilisierung
2. Betten machen / Wechseln der Bettwäsche

100 Punkte

- **Körperbezogene Pflegemaßnahmen** -

Leistungskomplex 112

Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

beinhaltet insbesondere:

1. Mundgerechtes Herrichten der Nahrung und Getränke
2. Hilfe beim Essen und Trinken

Beinhaltet auch die Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme

250 Punkte

- **Körperbezogene Pflegemaßnahmen** -

Leistungskomplex 113

Verabreichung von Sondennahrung

beinhaltet insbesondere:

1. Aufbereitung der Sondennahrung
2. Anhängen des Applikationssystems
3. Aufrichten und Lagern
4. Sachgerechte Verabreichung der Sondennahrung
5. Säuberung der Sonde und benötigter Gebrauchsgegenstände
6. Entsorgung der Abfallprodukte der Sondennahrung

80 Punkte

- **Körperbezogene Pflegemaßnahmen** -

Leistungskomplex114
Hilfe bei der Darm- und Blasenentleerung

Unterstützung bei der physiologischen Ausscheidung

70 Punkte

ENTWURF

- Körperbezogene Pflegemaßnahmen -

Leistungskomplex 115

Stomaversorgung

beinhaltet insbesondere:

1. Entleerung und ggf. Wechseln des Stomabeutels bei Anuspraeter
2. Entleerung und ggf. Wechsel des Urostomas
3. Wechseln einer Stomaplatte, soweit die Voraussetzungen für die Kostenübernahme über die häusliche Krankenpflege nicht erfüllt sind (Nr. 28 im Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege als Anlage der Richtlinien für die häusliche Krankenpflege)

50 Punkte

- Körperbezogene Pflegemaßnahmen -

Leistungskomplex 116
Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen
der Wohnung

beinhaltet insbesondere:

1. Hilfe beim An-/Auskleiden
2. Hilfe beim Treppensteigen

An- und Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

70 Punkte

- Körperbezogene Pflegemaßnahmen -

Leistungskomplex 117 Begleitung bei Aktivitäten

Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist. (Keine Spaziergänge etc.)
Dieser Leistungskomplex ist höchstens einmal je Kalenderwoche abrechenbar.

600 Punkte

ENTWURF

- **Körperbezogene Pflegemaßnahmen** -

Leistungskomplex 118 Beheizen der Wohnung

beinhaltet insbesondere:

1. Beschaffung / Entsorgung des Heizmaterials
2. Beheizen

Dieser Leistungskomplex ist nicht abrechenbar, wenn im Haushalt des Pflegebedürftigen eine Zentralheizung vorhanden ist.

90 Punkte

Leistungskomplex 119

Kleine hauswirtschaftliche Versorgung

beinhaltet insbesondere:

1. Reinigung des unmittelbaren Lebensbereiches im Zusammenhang mit der pflegerischen Versorgung
2. Trennung und Entsorgung des Abfalls

Dieser Leistungskomplex ist höchstens einmal täglich abrechenbar

50 Punkte

- Hilfen bei der Haushaltsführung -

Leistungskomplex 120

Große hauswirtschaftliche Versorgung

beinhaltet insbesondere:

Reinigung des Fußbodens, der Möbel, Haushaltsgeräte und ggf. der Fenster im Lebensbereich des Pflegebedürftigen (Unterhaltsreinigung, keine Grundreinigung)

Die Vergütung beträgt

Je angefangene 5 Minuten
Je volle Stunde

1,77 €
21,24 €

- Hilfen bei der Haushaltsführung -

Leistungskomplex 121

Waschen der Wäsche und Kleidung

beinhaltet insbesondere:

1. Pflege der Wäsche
2. Einräumen der Wäsche

Dieser Leistungskomplex ist höchstens einmal, bei absoluter Stuhl-/Harninkontinenz zweimal, je Woche abrechenbar. Wenn die Wäsche von einer Wäscherei schrankfertig geliefert wird, können für die restlichen Arbeiten nur noch 50 Punkte abgerechnet werden (dann Leistungskomplex 127).

300 Punkte

- Hilfen bei der Haushaltsführung -

Leistungskomplex 122

Einkaufen

beinhaltet insbesondere:

1. Erstellung eines Einkaufs-/Speiseplanes
2. Einkaufen
3. Einräumen des Einkaufes

Dieser Leistungskomplex ist höchstens zweimal je Woche abrechenbar; wenn wegen „Essen auf Rädern“ die Besorgung von Lebensmitteln entfällt, kann dieser Leistungskomplex nur einmal je Woche abgerechnet werden. Im Einzelfall kann öfters eingekauft werden.

150 Punkte

- Hilfen bei der Haushaltsführung -

Leistungskomplex 123

Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen

beinhaltet insbesondere:

1. Kochen
2. Spülen
3. Reinigung des Arbeitsbereiches

Dieser Leistungskomplex ist einmal pro Tag abrechenbar. Wenn lediglich „Essen auf Rädern“ oder sonstige Fertiggerichte zum Essen vorbereitet werden, ist die Abrechnung dieses Leistungskomplexes ausgeschlossen.

270 Punkte

- Hilfen bei der Haushaltsführung -

Leistungskomplex 124
Zubereiten einer sonstigen Mahlzeit in der
Häuslichkeit des Pflegebedürftigen

beinhaltet insbesondere:

1. Zubereitung
2. Spülen
3. Reinigung des Arbeitsbereiches

Dieser Leistungskomplex ist höchstens zweimal täglich, bei „Essen auf Rädern“ dreimal täglich abrechenbar

90 Punkte

- Hilfen bei der Haushaltsführung -

Leistungskomplex 125

Erstbesuch

beinhaltet insbesondere:

1. Erstellung einer Pflegeanamnese
2. Feststellung des Hilfebedarfes incl. der Ressourcen und Fähigkeiten des Pflegebedürftigen
3. die Feststellung, ob und ggf. welche Leistungen innerhalb des Pflegeprozesses durch den Pflegebedürftigen, Angehörige, andere Pflegepersonen, ergänzende Dienste erbracht werden
4. die Information über weitere Hilfen
5. die Feststellung, ob und ggf. welche Pflegehilfsmittel organisiert werden müssen und ggf. Organisation der Pflegehilfsmittel
6. die Abstimmung der vom Pflegebedürftigen auszuwählenden Leistungen
7. das Erstellen eines Kostenvoranschlages und die Vorlage bei der zuständigen Pflegekasse
8. das Erstellen eines Pflegeplanes
9. die Organisation und Koordination der Pflege

Dieser Leistungskomplex ist nur bei Neueinstufung, Höherstufung oder bei Übernahme eines neuen Patienten abrechenbar

900 Punkte

Leistungskomplex 126

Änderung der Pflegeplanung

Der Leistungskomplex enthält die Änderung der Pflegeplanung bei Veränderung des Pflegebedarfs.

Dieser Leistungskomplex ist nur bei Änderung des Pflegebedarfes (SGB XI) nach einem Krankenhausaufenthalt oder im Anschluss an Leistungen nach § 37 Abs. 1 SGB V (häusliche Krankenpflege anstelle von Krankenhausaufenthalt) abrechenbar.

200 Punkte

Stundensatz Körperbezogene Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 3)

Auf Wunsch der/des Pflegebedürftigen oder seines gesetzlichen Betreuers können die körperbezogenen Pflegemaßnahmen auch nach Zeitaufwand abgerechnet werden.

Die Vergütung beträgt	
je Stunde	44,04 €
je angefangene 5 Minuten	3,67 €

ENTWURF

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen nach § 36 SGB XI

1. Leistungsbeschreibung

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere

- 1.) bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,**
- 2.) bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie**
- 3.) durch Maßnahmen der kognitiven Aktivierung.**

Sie sind situationsbezogen und haben einen bewahrenden Charakter. Ziel ist es nicht, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung zu beseitigen oder zu mindern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen dürfen nicht als Sachleistungen nach § 36 SGB XI nicht zu Lasten der Pflegekassen in Anspruch genommen werden, wenn diese Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe oder nach dem Bundesversorgungsgesetz finanziert werden.

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen werden neben den körperbezogenen Pflegemaßnahmen und der Hilfe bei der Haushaltsführung erbracht. Sie umfassen die Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen oder seiner Familie und schließen insbesondere Folgendes ein:

- **Begleitung:** Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen, zum Beispiel:
 - Spaziergänge in der näheren Umgebung
 - Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten
 - Begleitung zum Friedhof

- **Beschäftigung:** Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, zum Beispiel:
 - Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur
 - Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen
 - Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus
 - Unterstützung bei Hobby und Spiel
 - Unterstützungsleistungen bei der Regelung von administrativen Angelegenheiten

Vertrag gemäß § 89 SGB XI vom 21.12.2016 für Mitgliedsdienste des Arbeitskreises privater
Pflegevereinigungen in Bayern

Anlage 1: Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK: 36 02 465)

- **Beaufsichtigung: Sonstige Hilfen, bei denen aktives Tun nicht im Vordergrund steht, zum Beispiel:**
 - Anwesenheit der Betreuungsperson und
 - Beobachtung des Pflegebedürftigen zur Vermeidung einer Selbst- und Fremdgefährdung
 - bloße Anwesenheit, um emotionale Sicherheit zu geben.

Der Zeitaufwand, der bereits über andere Kostenträger abgerechnet wurde, ist über diesen LK nicht mehr abrechenbar.

Soweit mehrere Pflegebedürftige gleichzeitig versorgt werden, ist der Zeitanteil nur anteilig berechenbar

Bestehen mit dem für die/den jeweiligen Pflegebedürftigen zuständigen Sozialhilfeträger zur Sicherstellung der Betreuungsleistungen abweichende Regelungen, sind diese vorrangig anzuwenden.

Die **Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI** bleiben hiervon unberührt.

Vergütung:

je Stunde	31,68 €
je angefangene 5 Minuten	2,64 €

- Pflegerische Betreuungsmaßnahmen -

Stundensatz Hilfen bei der Haushaltsführung (§ 4 Abs. 3)

Auf Wunsch der/des Pflegebedürftigen oder seines gesetzlichen Betreuers können die Hilfen bei der Haushaltsführung auch nach Zeitaufwand abgerechnet werden.

Die Vergütung beträgt	
je Stunde	21,24 €
je angefangene 5 Minuten	1,77 €

ENTWURF